

Ortsgemeinde Lindenschied

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

Gültig ab: 16.01.1981

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 16.01.1981

S A T Z U N G

über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde

Lindenschied

05. Jan. 1981
vom

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770), und des § 17 des Landesstraßengesetzes vom 15.02.1963 i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 274) hat der Ortsgemeinderat am 09. Sep. 1980 die folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Referat 10, in Simmern, vom 15. Dez. 1980 Az.: 029-020/00 Nr. 420 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - a) Gehwege einschließlich der Durchlässe,
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen,
 - d) Seitengraben einschließlich der Durchlässe,
 - e) Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - f) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette,
 - g) Böschungen und Grabenüberbrückungen,
 - h) Fahrbahnen: bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Fahrbahngrenze,
 - i) Radwege
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 2

Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17, Abs. 2 LStrG der Gemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei Straßen, die auf der Gegenseite an einen Bach oder einen Steilhang grenzen auf die ganze Straße.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für das gleiche Straßenstück sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich.

§ 3

Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen

- (1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches oder wirtschaftliches Unvermögen) oder Unzumutbarkeit bei Fahrbahnen verkehrsreicher Straßen führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig oder eine Straße als verkehrsreich anzusehen ist, entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Gemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht an Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere:

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6);
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 7);
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 8);
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen.

§ 6

Besprengung und Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist nicht zulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

- (6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7

Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 8

Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf die Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege. Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage zu dieser Satzung bezeichnet.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. Die allgemeinen Verkehrszeiten werden an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt.

§ 9

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Erdreich oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichtete (§ 2) auch diese besondere Reinigung.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 11

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10) oder eine auf Grund dieser Satzung vollziehbare Anordnung zuwider handelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde **Lindenschied** über die Straßenreinigung durch die Anlieger vom **10. September 1967** außer Kraft.

05. Jan. 1981

Lindenschied, den

Ortsgemeinde Lindenschied

Ortsbürgermeister



Bedenken wegen Rechtsverletzung werden
nicht geltend gemacht.

Simmern, den 15. Dez. 1980

Kreisverwaltung

des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 AZ.: 029-020/00 Nr. 420



f. a. p.
Landrat